

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Health Economics

vom 20. Juli 2009

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. April 2008 und am 7. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Health Economics vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Studiendekanat, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Health Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Medizin oder in einem medizinnahen Studiengang, wie z.B. Pharmazie, Biologie oder Gesundheitswissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule. Die erbrachte Studienleistung muss insgesamt 240 ECTS credits entsprechen. Bei Bewerbern mit einem dreijährigen Bachelorabschluss (180 ECTS) können zusätzliche Studienleistungen aus den Bereichen Pharmazie, Biologie, Medizin, Gesundheitswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften bis zu einer Höhe von 60 ECTS anerkannt werden. Ebenso können durch einschlägige mehrjährige berufliche Erfahrung erworbene Kompetenzen, insbesondere aus dem gesundheitsökonomisch relevanten Bereich der Krankenhausverwaltung, der Krankenkassen, und ähnlichen Institutionen bis zu einer Höhe von 60 ECTS anerkannt werden.

Für überdurchschnittlich qualifizierte Medizinstudierende kann nach erfolgreichem bestandenen ersten Staatsexamen und einem Jahr klinischem Studium die bedingte Zulassung erfolgen.

und

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse in der Regel durch einen international anerkannten Sprachtest (äquivalent zu IELTS band 6.5 oder TOEFL iBT 100). Dieser Nachweis gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist oder die ihre bisherige akademische Ausbildung auf Englisch absolviert haben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten bzw. M1 (erstes Medizinisches Staatsexamen)
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder durch eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- c) Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem hervorgeht
 - weshalb der Bewerber das Studienfach „Health Economics“ anstrebt
 - welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt
 - wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt(Gewichtung 20%)
- d) Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache; (Gewichtung 10 %)

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Health Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009/2010.

Heidelberg, den 20. Juli 2009

Prof. Dr. Bernhard Eitel